

Beglaubigte Abschrift

143 C 217/21



Verkündet am 06.04.2022

Sendrowski, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der PE Digital GmbH, vertr. d. d. Gf., Speersort 10, 20095 Hamburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Klaas Saße,
Friedenstraße 103, 23554 Lübeck,

gegen

3 Köln,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 09.03.2022
durch die Richterin am Amtsgericht Stalberg
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht

der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Internet-Agentur, die ihren Nutzern unter der Internetseite www.parship.de Services, Dienste und Hilfestellung bei der Suche nach einem Lebenspartner anbietet.

Der Beklagte erwarb am 30.06.2019 die sogenannte „Premium-Mitgliedschaft“ für 12 Monate zum Preis von 299,40 Euro bei der Klägerin. Der Beklagte nutzte während des gebuchten Zeitraums das Angebot der Klägerin.

Die Klägerin überstellte am 30.06.2019 dem Beklagten die Rechnung über den gebuchten Zeitraum, welche dieser beglich.

In Ziffer 5.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin heißt es wie folgt:

„Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. Bei dem Kauf einer Premium-Mitgliedschaft wird der Kunde zudem in der Bestellbestätigung über die Dauer einer möglichen Verlängerung bei nicht rechtzeitiger Kündigung informiert. ...“, vgl. Bl. 31 d.A.

In Ziffer 5.4 heißt es weiterhin:

„Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie bedarf ebenfalls der Textform.“

Mit Bestätigungs-Email vom 30.06.2019 informierte die Klägerin den Beklagten darüber, dass seine aktuelle Mitgliedschaft bis zum 30.06.2020 laufe und sich diese automatisch um je 12 Monate zum Preis von 59,90 Euro pro Monat verlängere, was einem Gesamtbetrag von 718,80 Euro entspreche, vgl. Anlage K4, Bl. 24 f. d.A.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob sich die Premium-Mitgliedschaft des Beklagten verlängert hat. Der Beklagte kündigte die laufende Mitgliedschaft mit Email vom 13.04.2020. Darin heißt es u.a. wie folgt:

„Ich bin seit über 2 Jahren Kunde bei Ihnen und positiv überzeugt von Parship, mache im Freundes- und Bekanntenkreis stets Werbung. Ich habe die Kündigungsfrist gerade um eine Woche versäumt und hätte sie ggf. eigentlich – wenn auch zu den alten Konditionen – fortgesetzt, war mir aber noch nicht

schlüssig. Ich kündige deshalb vorsorglich meine Mitgliedschaft mit Ablauf zum 30.06.2020.", vgl. Anlage B1, Bl. 61 d.A.

Die Klägerin übermittelte dem Beklagten eine Rechnung vom 30.06.2020 für den streitgegenständlichen Verlängerungszeitraum ab 30.06.2020 bis 30.06.2021. Der Beklagte beglich diese Rechnung nicht. Die Klägerin mahnte den Rechnungsbetrag vergeblich beim Beklagten an. Auch einer Zahlungsaufforderung eines Inkassodienstleisters kam der Beklagte nicht nach.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 718,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 22.09.2020 sowie an sie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 124,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zustellung des Mahnbescheids zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, den streitgegenständlichen Vertrag mit Email vom 13.04.2020 wirksam widerrufen bzw. gekündigt zu haben. Ihm sei eine fristlose Kündigung möglich gewesen, da § 627 BGB auf Onlinepartnerbörsen anwendbar sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der streitgegenständliche Online-Partnerschaftsvermittlungsvertrag wurde nicht widerrufen. Es liegt schon keine Widerrufserklärung vor. Insbesondere wurde kein solcher mit Email vom 13.04.2020 erklärt. Für die Erklärung eines Widerrufs nach § 355 Abs. 1 BGB aF braucht der Verbraucher das Wort "widerrufen" nicht zu verwenden. Es genügt, wenn der Erklärende deutlich zum Ausdruck bringt, er wolle den Vertrag von Anfang an nicht gelten lassen, vgl. BGH, Urteil vom 12.01.2017, Az. I ZR 198/15). Die Erklärung des Beklagten vom 13.04.2020 ist indes nicht so zu verstehen, dass er sich von Anfang an vom Vertrag lösen wollte. Vielmehr erklärt er ausdrücklich, sich erst zum 30.06.2020 vom Vertrag lösen zu wollen. Er bringt weiterhin zum Ausdruck, mit den Leistungen der Klägerin zufrieden gewesen zu sein und dass er sogar über eine Verlängerung nachgedacht habe.

Der Beklagte hat den streitgegenständlichen Online-Partnervermittlungsvertrag jedoch mit Email vom 13.04.2020 wirksam außerordentlich gekündigt gemäß Ziffer 5.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin in Verbindung mit § 627

BGB. Gemäß § 627 Abs. 1 BGB ist die Kündigung bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB ist, auch ohne die in § 626 BGB bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei den klägerischen Online-Partnervermittlungsleistungen um Dienste höherer Art, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen werden.

Ob § 627 BGB auf Online-Partnerschaftsvermittlungen anwendbar ist, ist streitig. Zum Teil wird eine Anwendbarkeit abgelehnt, vgl. u.a. Amtsgericht Nürtingen, Urteil vom 17.08.2021, Az. 44 C 4156/20; Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 03.12.2021, Az. 31a C 214/20. Der BGH hat diese Frage in seiner Entscheidung vom 17.06.2021, Az. III ZR 125/19 offen gelassen, vgl. Rn 26 bei juris. Daraus kann – entgegen der Auffassung der Klägerin – indes nicht geschlussfolgert werden, dass § 627 BGB vorliegend nicht anwendbar wäre. Vielmehr befasst sich diese Entscheidung mit einem anders gelagerten Fall, nämlich einem solchen, in dem ein wirksamer Widerruf vom Online-Partnerschaftsvermittlungsvertrag erklärt worden war mit der Folge dass dort der Schutzzweck von §§ 312c, 312d, 355, 357 BGB einer Anwendung des § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen stand. Im streitgegenständlichen Fall liegt jedoch aus den oben dargelegten Gründen gerade keine Widerrufserklärung vor.

Für die Anwendbarkeit von § 627 BGB spricht zunächst, dass der BGH § 627 BGB auf klassische Partnerschaftsvermittlungsverträge für anwendbar erklärt hat, vgl. u.a. BGH, Urteil vom 24.06.1987, IV ZR 99/86. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (NJW 1987, 2808; BGHZ 106, 341 [345ff.] = NJW 1989, 1479; BGH, NJW 1991, 2763; Senat, NJW 1999, 276 [277]; NJW 2005, 2543; FamRZ 2009, 1575 = BeckRS 2009, 21140 Rdnrn. 10, 15) unterfallen Verträge, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Partnerschaftsvermittlung bzw. -anbahnung zum Gegenstand haben, dem § 627 BGB, vgl. BGH Urteil vom 8. 10. 2009 - III ZR 93/09, Rn 19 bei juris. Hinzu kommt folgendes: Die Tätigkeit eines Ehevermittlers verlangt äußerste Diskretion und ein hohes Maß an Taktgefühl. Deshalb kann ein Eheinstitut zur Wahrung seines Ansehens und im Interesse der übrigen Partnersuchenden einem Vertragspartner etwa bei Indiskretionen und Taktlosigkeit fristlos kündigen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies gilt auch für einen Online-Partnervermittlungsvertrag, bei dem Partnervorschläge aufgrund eines mathematischen Algorithmus hin unterbreitet werden; das von § 627 geschützte besondere Vertrauen beruht nicht zwingend auf einem persönlichen Kontakt zu einem Mitarbeiter, sondern kann seinen Hintergrund auch in der Speicherung sensibler und vertrauenswürdiger Daten haben, vgl. Hensler, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage, § 627 Rn 22.

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Urteil vom 19.08.2014, Az. 14 U 603/14 unter Bezugnahme auf die BGH-Rechtsprechung zu einer Online-Partnervermittlung zutreffend ausgeführt:

„Die Qualifizierung des Vertrags als auf Dienste höherer Art gerichtet rechtfertigt sich dadurch, dass „es in der Natur der Sache liegt, dass ein Kunde, der um Unterstützung bei der Partnerschaftsvermittlung nachsucht, besonderes Vertrauen zu seinem Auftragnehmer,

auf dessen Seriosität er setzt, haben muss. Es ist notwendig, zumindest aber auch geboten und üblich, dass er seinem Vertragspartner Auskunft über seine eigene Person und die des gewünschten Partners gibt. Das Vertragsverhältnis berührt insoweit in besonderem Maße die Privat- und Intimsphäre des Kunden" (BGH, Urteil vom 08.10.2009, Az. III ZR 93/09).

Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

Durch die mit Email vom 13.04.2020 erklärte Kündigung wurde der streitgegenständliche Vertrag zum 30.06.2020 gekündigt. Dabei ist es unschädlich, dass der Beklagte seine außerordentliche Kündigung mit Wirkung zum 30.06.2020 ausgesprochen hat. Obwohl es sich um eine außerordentliche Kündigung handelt, ist nicht ausgeschlossen, dass sie mit einer Auslaufzeit ausgesprochen wird. Während der Auslaufzeit kann dann weiterhin fristlos gekündigt werden, vgl. Günther, in: BeckOGK, Stand 01.02.2022, § 627 BGB Rn 54.

Mangels Hauptforderung stehen der Klägerin weder die Zins- noch sonstigen Nebenforderungen zu.

Der nachgelassene Schriftsatz der Klägerin vom 23.03.2022 bot keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, da er kein neues entscheidungserhebliches Tatsachenvorbringen enthielt, das eine andere Entscheidung rechtfertigen würde.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 718,80 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Stalberg

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

